

**Information Jahrgangsstufe 11**

**Qualifikationsphase der  
gymnasialen Oberstufe**

Abitur nach 12 Jahren

# Information Jahrgangsstufe 11

- Änderung der Abiturregelung, AVO-GOBAK vom 12.08.2016
- Einbringungsverpflichtungen in das Abitur
- Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes
- Formvorschriften für Klausuren
- Wahl der Seminarfächer
- Wahl der Tutoren
- Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett
- Verteilen von Kursbelegungs- und Stundenplan

# Änderung der Abiturregelung, AVO-GOBAK vom 12.08.2016

- Vereinfachte Ausgleichsregelungen bei der Vergabe des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- Reduzierung und Flexibilisierung der Einbringungsverpflichtung in der Gesamtqualifikation von 36 Kursen auf 32 bis 36 Kurse
- Entfall der Belegungsverpflichtung im Ergänzungsfach Politik-Wirtschaft im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt bei der Wahl von Erdkunde als Schwerpunktfach
- Reduzierung der Anzahl der Klausuren im dritten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase von zwei auf **eine** Klausur in Abiturprüfungsfächern

# Fachhochschulreife (schulischer Teil)

- **Leistungen in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase:**

- In P1 und P2 in 4 Kursen mindestens 20 Punkte

- In 2 P3-Kursen und 9 weiteren Kursen mindestens 55 Punkte

*[höchstens 4 Kurse unter 05 Punkten insgesamt, in P1 und P2 maximal 2 Kurse unter 05 Punkten]*

- **Einbringungsverpflichtungen:**

1.-3. Prüfungsfach: je 2 Kurse

Deutsch: 2 Kurse

eine Fremdsprache: 2 Kurse

Geschichte oder P-Fach aus B: 2 Kurse

Mathematik: 2 Kurse

eine Naturwissenschaft: 2 Kurse

## **Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)**

*Vom 19. Mai 2005 (Nds.GVBl. Nr.12/2005 S.169; SVBl. 7/2005 S.352), geändert durch VO vom ... und VO vom 12.08.2016 (Nds.GVBl. S.154, SVBl. S.518) - VORIS 22410 -*

### § 15 Gesamtqualifikation

(3) <sup>1</sup>Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind **mindestens 32 Schulhalbjahresergebnisse** in die Gesamtqualifikation einzubringen. <sup>2</sup>Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Schulhalbjahresergebnisse, die nach der **Anlage 3** in weiteren Fächern in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. <sup>3</sup>**Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden**; insgesamt dürfen **nicht mehr als 36 Schulhalbjahresergebnisse** eingebracht werden. <sup>4</sup>Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden.

<sup>5</sup>Die Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

**in Block I**

**20 bis 24 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und fünften Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung sowie die**

**12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung,**

**in Block II**

**die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.**

<sup>6</sup>Im Block I müssen im Fall von 32 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 26 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 05 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach.

Im Fall von 33 Schulhalbjahresergebnissen müssen mindestens 27, im Fall von 34 oder 35 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 28 und im Fall von 36 mindestens 29 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 05 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein.

(D.h. in **P1 – P3 maximal drei Kurse unter 05 Punkten** und in den übrigen Kursen bei der Einbringung von 32 Kursen **maximal drei weitere Kurse unter 05 Punkten**, bei der Einbringung von 33 Kursen **maximal drei weitere Kurse unter 05 Punkten**, bei der Einbringung von 34 Kursen **maximal drei weitere Kurse unter 05 Punkten**, bei der Einbringung von 35 Kursen **maximal vier weitere Kurse unter 05 Punkten**, bei der Einbringung von 36 Kursen **maximal vier weitere Kurse unter 05 Punkten**. Dabei kann die Zahl der eingebrachten Kurse unter 05 Punkten – in dem Fall, dass in P1 - P3 keine Wertung unter 05 Punkten auftritt – auf sechs (bzw. sieben) ansteigen.)

<sup>7</sup>Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein. <sup>8</sup>Im Block II müssen in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. <sup>9</sup>Insgesamt müssen im Block II mindestens 100 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 2 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.

# Information Jahrgangsstufe 11

- Änderung der Abiturregelung, AVO-GOBAK vom 12.08.2016
- **Einbringungsverpflichtungen in das Abitur**
- Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes
- Formvorschriften für Klausuren
- Wahl der Seminarfächer
- Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett



### Anlage 3 ( zu [§ 15 Abs. 3 Satz 2](#))

## Gymnasiale Oberstufe: Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer und Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse	
Deutsch	4
Fremdsprache <sup>1)2)</sup>	4
weitere Fremdsprache <sup>1)3)</sup>	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel <sup>4)</sup>	2
Politik-Wirtschaft <sup>9)</sup>	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie <sup>5)</sup>	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft <sup>1)</sup>	4
weitere Naturwissenschaft <sup>1)6)</sup>	4
Seminarfach <sup>7)</sup>	2
weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft <sup>8)</sup>	2

1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen **dasselbe Fach** betreffen.

2) War nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO in der Einführungsphase mit einer **Fremdsprache neu zu beginnen** und wird die Einbringungsverpflichtung nicht durch die Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache erfüllt, so sind zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu beginnenden Fremdsprache einzubringen. Mit einer in der Einführungsphase neu begonnenen Wahlfremdsprache kann die Einbringungsverpflichtung nur erfüllt werden, wenn Unterricht in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase mit mindestens 3 Wochenstunden besucht worden ist.

3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht **nur im sprachlichen Schwerpunkt**.

### Anlage 3 ( zu [§ 15 Abs. 3 Satz 2](#))

## Gymnasiale Oberstufe: Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer und Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse		
Deutsch	4	4) <sup>1</sup> Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen <b>dasselbe Fach betreffen</b> . <sup>2</sup> Im <b>musisch-künstlerischen Schwerpunkt</b> müssen zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst (oder im Fach Darstellendes Spiel) eingebracht werden. 5) Wurde <b>Religionsunterricht</b> der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, <b>nicht angeboten</b> und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder das Fach Philosophie <b>nicht gewählt</b> , so sind zwei aufeinanderfolgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.
Fremdsprache <sup>1)2)</sup>	4	
<b>weitere Fremdsprache<sup>1)3)</sup></b>	4	
<b>Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel<sup>4)</sup></b>	2	
<b>Politik-Wirtschaft<sup>9)</sup></b>	2	
<b>Geschichte</b>	2	
<b>Religion oder Werte und Normen oder Philosophie <sup>5)</sup></b>	2	
Mathematik	4	
Naturwissenschaft <sup>1)</sup>	4	
<b>weitere Naturwissenschaft<sup>1)6)</sup></b>	4	
Seminarfach <sup>7)</sup>	2	
<b>weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft<sup>8)</sup></b>	2	

### Anlage 3 ( zu [§ 15 Abs. 3 Satz 2](#))

## Gymnasiale Oberstufe: Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer und Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse		
Deutsch	4	6) Diese Einbringungsverpflichtung besteht <b>nur im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt</b> . Die Naturwissenschaft
Fremdsprache <sup>1)2)</sup>	4	kann durch Informatik ersetzt werden.
<b>weitere Fremdsprache<sup>1)3)</sup></b>	4	<b>7) Es ist das Schulhalbjahresergebnis einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist, und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis.</b>
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel <sup>4)</sup>	2	
Politik-Wirtschaft <sup>9)</sup>	2	8) Diese Einbringungsverpflichtung besteht <b>nur im gesellschaftswissenschaftlichen</b> und
Geschichte	2	im sportlichen Schwerpunkt. Die Naturwissenschaft kann durch Informatik
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie <sup>5)</sup>	2	ersetzt werden.
<b>Mathematik</b>	4	
<b>Naturwissenschaft<sup>1)</sup></b>	4	9) Im <b>gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt</b> besteht die Einbringungsverpflichtung <b>nicht</b> , wenn das Fach
<b>weitere Naturwissenschaft<sup>1)6)</sup></b>	4	<b>Erdkunde</b> oder Wirtschaftslehre als <b>Schwerpunktfach</b> gewählt worden ist.
<b>Seminarfach<sup>7)</sup></b>	2	
<b>weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft<sup>8)</sup></b>	2	

# Information Jahrgangsstufe 11

- Änderung der Abiturregelung, AVO-GOBAK vom 12.08.2016
- Einbringungsverpflichtungen in das Abitur
- **Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes**
- Formvorschriften für Klausuren
- Wahl der Seminarfächer
- Wahl der Tutoren
- Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett

# Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes

## Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

Vom 17. Februar 2005 (Nds.GVBl. Nr.4/2005 S.51; SVBl. 4/2005 S.171), geändert durch VO ... und vom 16.12.2011

§ 7 Leistungsbewertung, Zeugnis, Studienbuch, Versäumnis

(4) <sup>1</sup>Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, **so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen.** <sup>2</sup>Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase ... ; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.

§ 12 Belegungsverpflichtungen

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb **nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.**

## Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)

RdErl. d. MK v. 17.2.2005 - 33-81012 (SVBl. 4/2005 S.177; ber. SVBl. 12/2006 S.453), geändert durch RdErl. vom ... vom 10.7.2012 (SVBl. 8/2012 S.425) - VORIS 22410 –

### 7 - Zu § 7

7.15 Hat eine Schülerin oder ein Schüler **eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht** werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

a) eine **Klausur** oder eine **fachpraktische Arbeit**,

b) ein **Referat mit Diskussion**,

c) eine **Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert** und innerhalb einer von der Fachlehrkraft **festzusetzenden Frist** anzufertigen ist, oder

d) in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a bis c sein.

# Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes

## Fehlen bei Klausurterminen

### Versäumnis von Klausuren: Regelungen für das Gymnasium Bersenbrück

- Wenn eine Klausur aus Krankheitsgründen nicht am festgesetzten Termin mitgeschrieben werden kann, **informiert der Schüler oder seine Eltern ab 7.15 Uhr (auf jeden Fall vor Beginn der Klausur) telefonisch das Sekretariat der Schule.**
- **Als Entschuldigung ist eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.** Diese wird in das Entschuldigungsheft eingeklebt. Der Tutor und die betroffenen Lehrer zeichnen dann ab.
- Falls eine Klausur nachgeschrieben werden kann, erfolgt dies in der Regel an einem zentral festgelegten Termin.

## Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes

- Eine Entschuldigung kann nur direkt nach dem Fehlen akzeptiert werden.
- Auch in der Oberstufe gibt es Bemerkungen zur Unterrichtsteilnahme im Studienbuch.  
Z.B. „... *muss seine Leistungen verbessern und regelmäßiger seine Aufgaben erledigen, am Unterricht teilnehmen, ...*“. In einer Bewerbung wirkt eine solche Bemerkung wie der Biss in eine Zitrone.

# Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes

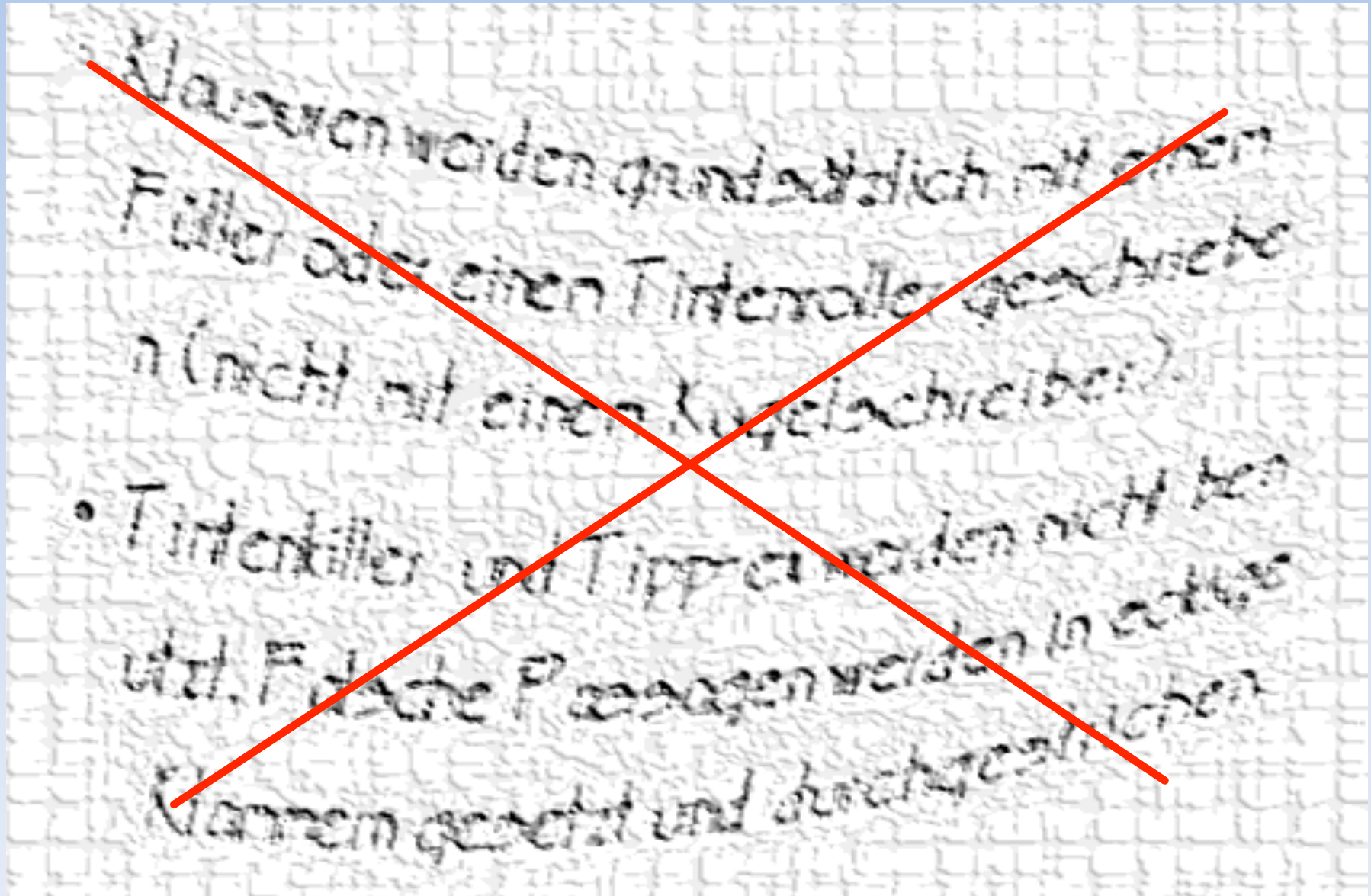
- Alle Schüler führen ein Entschuldigungsheft (Din-A5-Heft). Das Kalendarium der Schuljahre wird fest eingeklebt und mit den Unterrichtsfächern versehen.
- Nach einer Abwesenheit wird eine begründete Entschuldigung in das Entschuldigungsheft geschrieben und von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben. Danach wird die Entschuldigung beim Tutor zur Unterschrift vorgelegt.
- Anschließend wird die Entschuldigung allen betroffenen Fachlehrern vorgelegt. Die Entschuldigung wird im Kursheft und im Kalendarium des Entschuldigungsheftes vom Fachlehrer abgezeichnet.
- Guter Stil ist es, die abzuzeichnenden Termine zu kennzeichnen und das Heft aufgeschlagen und freundlich zu überreichen.



# Information Jahrgangsstufe 11

- Änderung der Abiturregelung, AVO-GOBAK vom 12.08.2016
- Einbringungsverpflichtungen in das Abitur
- Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes
- **Formvorschriften für Klausuren**
- Wahl der Seminarfächer
- Wahl der Tutoren
- Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett

# Formvorschriften für Klausuren



# Formvorschriften für Klausuren

- Klausuren werden grundsätzlich mit einem **Füller oder einem Tintenroller** geschrieben (nicht mit einem Kugelschreiber).
- **Tintenkiller und Tipp-ex werden nicht benutzt. Falsche Passagen werden in eckige Klammern gesetzt und durchgestrichen.**
- Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die äußere Form und die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache können mit einem Abzug von ein bis zwei Punkten geahndet werden.  
So müssen z. B. Nachträge klar und eindeutig zugeordnet werden können. Auch der Korrekturrand muss frei bleiben.

# Formvorschriften für Klausuren

- Alle Schülerinnen und Schüler haben vor der Klausur ihr Mobiltelefon o.ä. abzugeben !

Wird dann noch bei einem Schüler ein Telefon oder anderes elektronisches Gerät gefunden, ist von einem Täuschungsversuch auszugehen.

Die Klausur wird dann mit 00 Punkten bewertet.

# Information Jahrgangsstufe 11

- Änderung der Abiturregelung, AVO-GOBAK vom 12.08.2016
- Einbringungsverpflichtungen in das Abitur
- Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes
- Formvorschriften für Klausuren
- **Wahl der Seminarfächer**
- Wahl der Tutoren
- Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett

# Wahl der Seminarfächer

Die Präsentation und die Wahl Seminarfächer fanden am Montag, dem 07.08.2017, in der 8./9. Stunde im Hörsaal statt:

- Sf 1: Kultur (post)digital
- Sf 2: Die Natur der Naturwissenschaften – Erkenntnistheoretische Studien
- Sf 3: The Victorian Era
- Sf 4: Soziale Kompetenzen erwerben: „Balu und du“
- Sf 5: Rhetorik in Theorie und Praxis - mit Worten strategisch umgehen und schlagfertig debattieren!
- Sf 6: Die Geschichte des Reisens
- Sf 7: Sportlich, schlank und gesund durch Ernährung! – Was steckt hinter den Versprechen der Lebens- mittelindustrie?

# Information Jahrgangsstufe 11

- Änderung der Abiturregelung, AVO-GOBAK vom 12.08.2016
- Einbringungsverpflichtungen in das Abitur
- Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes
- Formvorschriften für Klausuren
- Wahl der Seminarfächer
- **Wahl der Tutoren**
- Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett

# Wahl der Tutoren

Jede/r Schüler/-in wählt einen Lehrer aus ihrem/seinem P1, P2 oder P3-Fach als Tutor.

Die Wahl erfolgt über eine Kursleiste, in der der jeweilige Kurslehrer eine Teilnehmerliste herumreicht, in die der gewünschte Tutor einzutragen ist. Im Vorfeld dieser „Wahl“ muss der jeweilige Tutor um sein Einverständnis gebeten werden.



# Information Jahrgangsstufe 11

- Änderung der Abiturregelung, AVO-GOBAK vom 12.08.2016
- Einbringungsverpflichtungen in das Abitur
- Hinweise zum Führen des Entschuldigungs-heftes
- Formvorschriften für Klausuren
- Wahl der Seminarfächer
- **Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett**

# **Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett**

- Alle Oberstufenschüler informieren sich wöchentlich über Informationen am Oberstufenbrett.
- Der Bitte um Rücksprache bei den Oberstufenkoordinatoren ist ohne Verzug Folge zu leisten.